

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
157/2014**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

- 51.21 Grundschulen
- 51.22 Hauptschulen
- 51.23 Realschulen
- 51.24 Gymnasien
- 51.25 Förderschulen

Datum:

13.06.2014

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

01.07.2014

Entscheidung

**Bestimmung der vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder in die
Schulkonferenzen**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, gemäß § 61 Abs. 2, Satz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters nachstehende drei Personen zuzüglich eventueller Vertreterinnen oder Vertreter, mit beratender Stimme in die jeweilige Schulkonferenz zu entsenden. Die gleiche Regelung soll gelten, wenn für die Besetzung von Stellen stellvertretender Schulleiterinnen oder Schulleiter eine entsprechende gesetzliche Regelung eingeführt wird oder die Schulkonferenz in der Übergangsphase zu beteiligen ist.

Vertreter/in:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Sachverhalt:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer öffentlichen Schule werden gemäß § 61 SchulG in geheimer Wahl durch die jeweilige **Schulkonferenz** gewählt.

Dabei ist folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 9 Beamtenstatusgesetz); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt auch, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt.

Anschließend holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG entsendet der Schulträger für die Wahl eine Vertreterin oder einen Vertreter als **stimmberechtigtes Mitglied** in die jeweilige Schulkonferenz.

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport hat in seiner Sitzung am 14.11.2006 (Vorlage 223/2006) einstimmig beschlossen, gemäß § 61 Abs. 2, Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters als stimmberechtigtes Mitglied den/die für den Schulbereich zuständige/n Dezernenten/in bzw. bei seiner Verhinderung den/die Leiter/in des Fachbereiches 51 o.V.i.A. in die jeweilige Schulkonferenz zu entsenden. Die gleiche Regelung gilt, wenn für die Besetzung von Stellen stellvertretender Schulleiterinnen oder Schulleiter eine entsprechende gesetzliche Regelung eingeführt wird oder die Schulkonferenz in der Übergangsphase zu beteiligen ist.

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers mit **beratender Stimme** in die jeweilige Schulkonferenz entsandt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der betreffenden Schule angehören.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 beschlossen, die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu übertragen (Vorlage 183/2006).

Von den vorstehenden Verfahrensregelungen sind im Übrigen bislang nur die Auswahlentscheidungen für Schulleiterinnen und Schulleiter betroffen. Die Auswahlentscheidung über die Besetzung von Stellen für stellvertretende Schulleitungsmitglieder trifft für alle Ausschreibungsverfahren die obere Schulaufsichtsbehörde. Es ist allerdings denkbar, dass auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein entsprechendes Wahlverfahren eingeführt wird.

Damit auch die Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit haben, neue Schulleiterinnen bzw. Schulleiter kennen zu lernen, sollen sich die gewählten Leiterinnen bzw. Leiter gem. Beschluss vom 14.11.2006 in einer zeitnahen Sitzung nach ihrer Wahl persönlich vorstellen.